Gemeinde Lehmkuhlen

Beschlussvorlage Lehmkuhlen
Nummer 046/46/2025
vom 05.11.2025
Status öffentlich

Zuständigkeit im Amt Preetz-Land
Strategieteam
Ralf-Uwe Jann
Telefon 04342/8866121
E-Mail ralf-uwe.jann@amtpreetzland.de

# Kommunale Wärmeplanung

| Beratungsfolge | Geplante Sitzungstermine |
|---|---|
| Strategieausschuss Lehmkuhlen (Vorberatung) | |
| Gemeindevertretung Lehmkuhlen (Entscheidung) | |

**Beschlussvorschlag**

1. Die Gemeinde Lehmkuhlen führt eine Wärmeplanung nach den Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes (WPG) sowie des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (EWKG) durch.
2. Mit der Erstellung des Planentwurfs und der Durchführung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Analysen sowie der Erstellung des Kommunalen Wärmeplans ist - unter Beachtung der Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens gem. § 11 EWKG - ein externes Planungsbüro zu beauftragen.
3. Die Gemeinde geht außerdem davon aus, dass sich das Gemeindegebiet „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz“ eignet, § 14 Abs. 1 WPG. Dementsprechend soll durch das Planungsbüro auch die Möglichkeit der Durchführung des verkürzten Verfahrens geprüft werden*.
4. Das Amt wird beauftragt, eine gemeinsame Ausschreibung der Planungsleistungen für die Gemeinden Kühren, Lehmkuhlen, Rastorf, Schellhorn und Wahlstorf (im „Konvoi“) durchzuführen.
5. In der Ausschreibung der Planungsleistung ist darauf hinzuweisen, dass jeweils Haushaltsmittel in Höhe der Konnexitätsmittel des Landes zur Verfügung stehen.
6. Zur Begleitung des Verfahrens der Kommunalen Wärmeplanung der fünf Gemeinden wird eine Lenkungsgruppe gebildet, der die Bürgermeister sowie weitere interessierte Gemeindevertreter/innen angehören können**.
7. Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Planungsbüro in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe auszuwählen und mit der Erstellung des Wärmeplans für die Gemeinde zu beauftragen.
8. Die abschließende Beschlussfassung über den Wärmeplan obliegt der Gemeindevertretung.

---

* Nach den Vorgaben des Wärmekompetenzzentrums des Landes scheidet das verkürzte Verfahren immer dann aus, wenn auf dem Gemeindegebiet bereits ein Wärmenetz existiert. Hier sind dann die Möglichkeiten einer Erweiterung bzw. Verdichtung zu prüfen.

** Gemeindevertreter als weitere Mitglieder der Lenkungsgruppe bitte namentlich benennen.

**Sachverhalt**
Aufgrund des Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) und des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (EWKG) sind alle Gemeinden zur Wärmeplanung und zur Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen verpflichtet. Gemeinden, in denen zum Stichtag 1. Januar 2024 weniger als 100.000 Einwohner gemeldet waren, haben die Wärmepläne bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2028 zu erstellen.

Für kleinere Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen wurden in § 11 EWKG die Regelungen für ein vereinfachtes Verfahren festgelegt. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens ist es zulässig, auf bestimmte Bestandteile der Wärmeplanung zu verzichten. Zum Beispiel müssen keine Verbrauchsdaten erfasst werden, die Öffentlichkeitsbeteiligung kann geringer ausfallen, geplante Netze und Wärmespeicher müssen nicht angegeben werden, auf Zwischenbetrachtungen im Jahr 2030 und 2035 kann verzichtet werden etc.

Mit der kommunalen Wärmeplanung sollen Kommunen eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung entwickeln. Der kommunale Wärmeplan soll u. a. Aussagen darüber treffen, wie der langfristig zu erwartende Wärmebedarf der Kommune mit einer auf erneuerbaren Quellen beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur gedeckt werden kann. So kann beispielsweise abgeschätzt werden, in welchen Teilgebieten der Kommune ein regenerativ gespeistes Wärmenetz technisch und wirtschaftlich möglich ist und in welchen Teilgebieten nicht. Dieses trägt auch zu einer Planungssicherheit für die Bürger und die politischen Entscheidungsträger bei.

Die Wärmeplanung erfordert grundsätzlich die folgenden Schritte:

1. Eignungsprüfung (§ 14 WPG)

Das Gemeindegebiet wird danach untersucht, inwieweit ein Gebiet oder ein Teilgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz geeignet ist. Eignen sich Teilgebiete der Gemeinde nicht für die Versorgung durch ein Wärme- oder Wasserstoffnetz, so kann ein verkürztes Verfahren durchgeführt werden (§§ 14 Abs. 4 und 22 WPG, § 11 Abs. 3 EWKG). Dabei können bestimmte Planungsschritte der Wärmeplanung ausgelassen werden. Dies betrifft insbesondere die Bestandsanalyse, die beim verkürzten Verfahren nicht durchgeführt werden muss. Die Potentialanalyse muss nur im Hinblick auf die dezentralen Wärmequellen durchgeführt werden. Auch beim Zielszenario und den Versorgungsarten wird auf eine dezentrale Versorgung abgestellt. Auch wenn eine Umsetzungsstrategie auch beim verkürzten Verfahren empfohlen wird, so muss diese nicht durchgeführt werden.

Zur Prüfung, ob ein verkürztes Verfahren möglich ist, hat das Wärmekompetenzzentrum des Landes eine Checkliste zur Verfügung gestellt (Anlage), die von den politischen Entscheidungsträgern (Gemeindevertretungen) zur Eignungsprüfung genutzt, später jedoch von dem beauftragten Planungsbüro überprüft werden sollte. Lt. § 14Abs. 7 WPG kann die Eignungsprüfung „ohne Erhebung von Daten, insbesondere anhand vorliegender Informationen zur Siedlungsstruktur, zur industriellen Struktur, zu Abwärmepotenzialen, zur Lage der Energieinfrastrukturen und zu Bedarfsabschätzungen erfolgen."

Für Gemeinden, in denen bereits eines oder mehrere Wärmenetze existieren, scheidet das verkürzte Verfahren aus! Für das vereinfachte Verfahren ist dies jedoch nicht relevant.

2. Bestandsanalyse (§ 15 WPG):

Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs sowie der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen und eingesetzten Energieträger sowie der vorhandenen Wärmeerzeugungsanlagen und der für die Wärmeversorgung relevanten Energieinfrastrukturanlagen.

3. Potenzialanalyse (§ 16 WPG):

Ermittlung der Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme und zur zentralen Wärmespeicherung.

4. Zielszenario (§ 17 WPG):

Entwicklung eines Szenarios für eine klimaneutrale Wärmeversorgung. Dazu werden die Informationen aus der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und die Ergebnisse der in Phase 2 (Potenzialanalyse) ermittelten Potenziale für Energieeinsparung und erneuerbare Energien in einer Energie- und Treibhausgasbilanz nach Sektoren und Energieträgern für die Jahre 2030, 2035 und 2040 dargestellt. Außerdem erfolgt eine räumlich aufgelöste Beschreibung der dafür benötigten zukünftigen Versorgungsstruktur im Jahr 2040 mit einem Zwischenziel für 2030. Insbesondere soll eine Einteilung in Eignungsgebiete für Wärmenetze und eine für dezentrale Wärmeversorgung erfolgen (§ 18 WPG).

5. Umsetzungsstrategie (§ 20 WPG):

Auf Grundlage der Bestandsanalyse nach § 15 sowie der Potenzialanalyse nach § 16 und im Einklang mit dem Zielszenario werden Maßnahmenprogramme und eine Umsetzungsstrategie entwickelt, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis zum Zieljahr erreicht werden kann.

Die der Gemeinde durch die Wärmeplanung entstehenden Kosten, etwa für die Beauftragung eines externen Planungsbüros, werden ihr als s.g. Konnexitätsmittel vom Land erstattet. Die Regelungen für den finanziellen Ausgleich für die kommunale Wärmeplanung wurden im § 38 EWKG festgelegt. Danach erhalten Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von 8.500 Euro je Gemeinde, Gemeinden mit über 1.000 (bis unter 10.000) Einwohnern einen einwohnerabhängigen Ausgleichsbetrag in Höhe von 8,50 Euro pro Einwohner. Die Mittel wurden bzw. werden ab dem Haushaltsjahr 2025 in drei Tranchen (2025/2026/2028) an die Kommunen ausgezahlt.

Der Gemeinde Lehmkuhlen stehen nach diesem Schlüssel insgesamt 10.778,00 Euro zur Verfügung von denen die erste Tranche von 25 % bereits zum 1. November 2025 zugegangen ist, die zweite Tranche in derselben Höhe folgt zum 01.11.2026, die verbleibenden 50 % im Haushaltsjahr 2028.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten für die Erstaufstellung von kommunalen Wärmplänen werden vollständig vom land getragen (Konnexitätsmittel).

**Anlage/n**

1 - 1 Einführung in die kommunale Wärmeplanung (öffentlich)

2 - WKZSH_Checkliste verkürzte (öffentlich)

# Einführung in die kommunale Wärmeplanung

Lisa Tischmann, plan[neo]



# WAS IST DIE KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG?

- „Strategischer Fahrplan“ für eine klimafreundliche und bezahlbare Wärmeversorgung
- Maßnahmenplan
- **Prüfung** von Wärmenetzpotenzialen
- Bietet **Orientierung** für zukünftige Heizungsentscheidungen

## WAS IST SIE NICHT?

- Kein Zwang zum Heizungstausch!
- Kein Anschlusszwang an ein Wärmenetz!

plan[neo]
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft

# ZIELE DER KOMMUNALEN WÄRMEPLANUNG



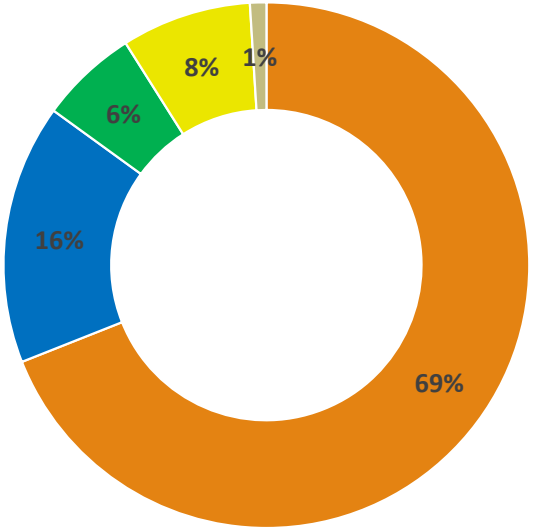

plan[neo] Planungs- und Entwicklungsgesellschaft

# WIESO BRAUCHEN WIR EINE KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG?



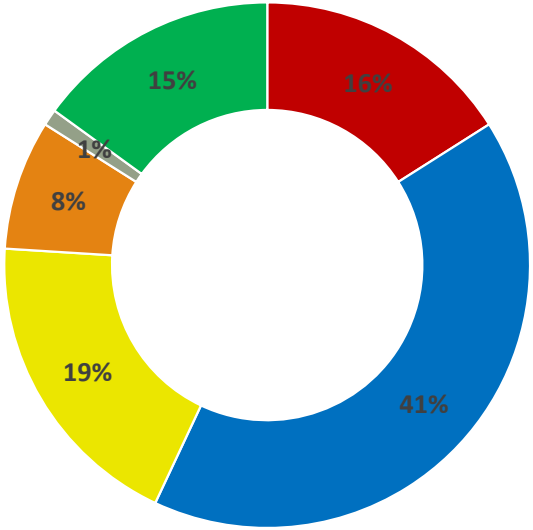
# EMISSIONEN UND ENERGIETRÄGER IM GEBÄUDE

## Energieeinsatz der Haushalte 2021




- Raumwärme
- Warmwasser
- Sonstige Prozesswärme
- Sonstiger Betrieb von Elektrogeräten
- Beleuchtung

## Energieträger der Haushalte 2021




- Mineralöl
- Gas
- Strom
- Fernwärme
- Kohle
- Erneuerbare Energien

Quelle: Statistisches Bundesamt, Umweltökonomische Gesamtrechnungen im Überblick 2025

plan[neo] Planungs- und Entwicklungsgesellschaft

# EE-PFLICHT IM GEBÄUDEBESTAND

**Neu eingebaute Heizungen** müssen zukünftig zu mindestens 65% mit erneuerbaren Energien gespeist werden.

Diese Regelung gilt ab dem:

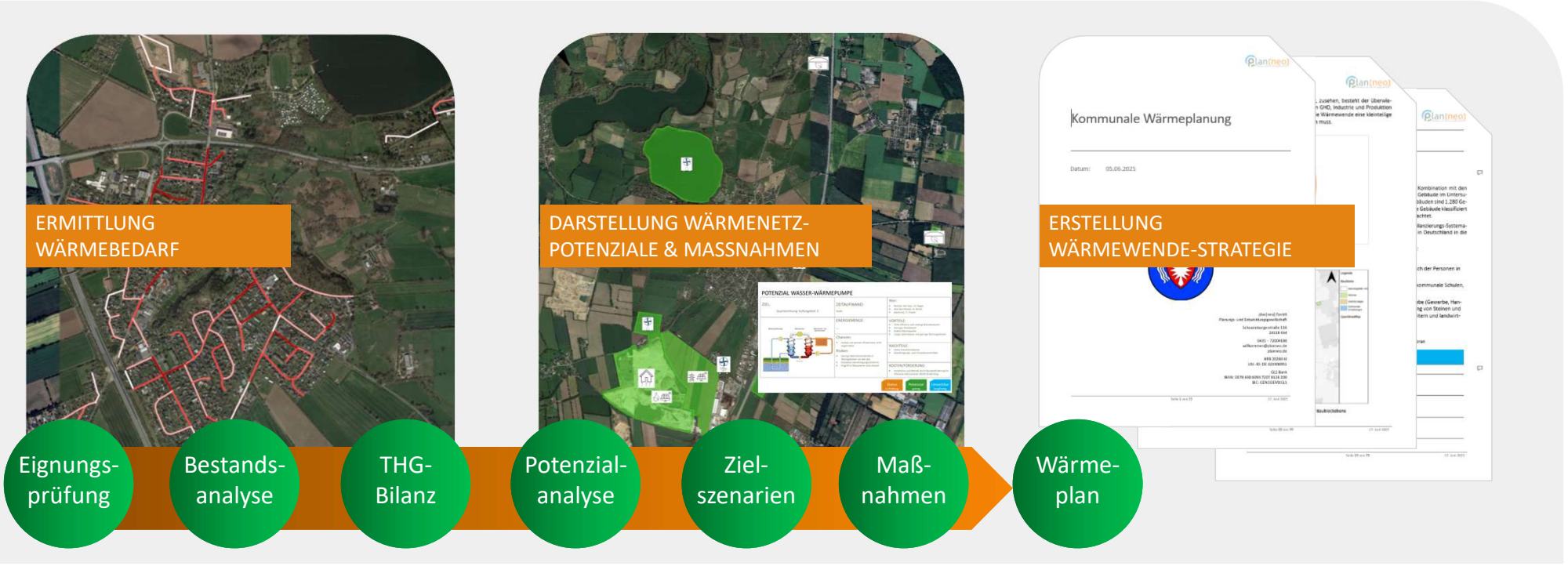
- **30.06.2028** in Gemeinden mit weniger als 100.000 EW
- **30.06.2026** in Gemeinden mit mehr als 100.000 EW

plan[neo]
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft

# ABLAUF DER WÄRMEPLANUNG



# PHASEN DER WÄRMEPLANUNG



# BESONDERHEITEN VERKÜRZTE UND VEREINFACHTE WÄRMEPLANUNG

## Verkürzte Wärmeplanung

- **Teilgebiete,** die mit hoher Wahrscheinlichkeit **nicht** für eine zentrale Versorgung infrage kommen
- Darstellung als dezentrale Versorgungsgebiete
- Voraussetzung: Eignungsprüfung

- Entfall der Bestandsanalyse
- Potenzialanalyse für dezentrale Quellen

&

## Vereinfachte Wärmeplanung

- Möglich durch Landesrecht
- Für **Gemeindegebiete** mit weniger als 10.000 Einwohnern
- Kein Mittel-, Ober-, Unterzentrum mit Teilfunktionen von Mittelzentren sowie Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung

- Öffentlichkeitsbeteiligung reduziert sich auf die Möglichkeit zur Stellungnahme
- Darstellungen entfallen
- …

# KONVOI BILDUNG UND ÜBERTRAGUNG DER AUFGABE AUF DAS AMT

## Konvoi

- Zusammenschluss mehrerer Gemeinden
- Verwaltungsaufwand pro Kommune sinkt
- größerer Pool an Fachwissen und Ressourcen
- Dialog und Diskussion fördern Wissensaustausch und kreative Lösungsansätze
- Gemeinsam lassen sich komplexe Wärmequellen erschließen und Maßnahmen leichter umsetzen

&

## Übertragung auf das Amt

- Möglich durch Landesrecht
- Eröffnet durch § 10 Abs. 2 EWKG
- „Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin der Aufgabe der Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete“

→ jede Gemeinde muss einen Beschluss zum Beginn der KWP und über die Konvoi-Bildung sowie ggf. der der Übertragung auf das Amt fassen

# ERSTE SCHRITTE ZUR KWP

1. Eignungsprüfung für alle Gemeinden durchführen
   *>> Checkliste vom WKZ.SH*

2. Gremienbeschlüsse einholen (KWP, Konvoi-Bildung und Budget für KWP)
   *>> Beschlussvorlagen vom WKZ.SH*

3. Dienstleistung KWP ausschreiben
   *>> MLV SH der KWW*

# WEITERE INFORMATIONEN

- **Wärme-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein**
  - Musterbeschlussvorlagen, Handreichungen sowie Checkliste für die Eignungsprüfung
  - wkzsh.de

- **Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende**
  - Muster Leistungsverzeichnis und Tipps zur Umsetzung
  - kww-halle.de

**…und bei Fragen? Einfach melden!**

# WAS SIND DIE KERN-AUSSAGEN UND ERGEBNISSE?



# WIE GEHT ES WEITER?

- Jeder Wärmeplan ist individuell.

- Jede Kommune ist durch ihre Gegebenheiten vor Ort individuell.

  Beispiel Wärmenetzpotenzial:

  - Jemand Drittes hat Interesse am eigenständigen Wärmenetzausbau:
    Handlungsbedarf der Gemeinde eher gering
  - Kein Interesse eines Dritten, aber Wärmenetzpotenzial soll weiter verfolgt werden:
    Großer Handlungsbedarf der Gemeinde

- Anfangen!

# KONTAKT

Lisa Tischmann

**plan[neo] GmbH**

Schauenburgerstraße 116

24118 Kiel

willkommen@planneo.de

Lisa Tischmann

0431-72004185

l.tischmann@planneo.de

# Checkliste
# Eignungsprüfung für eine verkürzte Wärmeplanung

Mit dem Ausfüllen dieser Checkliste setzen Sie den ersten Schritt der Kommunalen Wärmeplanung für Ihre Gemeinde um. Dieser erste Schritt besteht aus einer sogenannten Eignungsprüfung, deren Grundlagen im § 14 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) definiert sind. Mit dieser Eignungsprüfung identifizieren Sie Teilgebiete in Ihrer Gemeinde, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für die Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen.

Wenn sich Teilgebiete Ihrer Gemeinde oder auch das gesamte Gemeindegebiet nicht für eine Versorgung mittels Wärme- oder Wasserstoffnetz eignen, können Sie für diese eine verkürzte Wärmeplanung durchführen. Insbesondere wenn Sie für das gesamte Gemeindegebiet keine Wärme- oder Wasserstoffnetzeignung identifizieren können, reduziert sich der Arbeitsaufwand durch die Verkürzung der Kommunalen Wärmeplanung für alle Beteiligten deutlich, ohne relevante Qualitätseinbußen für den zu erstellenden Kommunalen Wärmeplan.

Dieses Dokument dient als Arbeitshilfe und Argumentationsgrundlage für die Begründung einer kommunalpolitischen Entscheidung für oder gegen eine verkürzte Wärmeplanung. Mit dem Ausfüllen dieser Checkliste und der Dokumentation der Ergebnisse erfüllen Sie die gesetzlichen Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes an eine Eignungsprüfung für eine Wärmeplanung im verkürzten Verfahren (§ 14 WPG). Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) erkennt eine mithilfe dieser Checkliste durchgeführte Eignungsprüfung als kommunale Entscheidungsgrundlage zur möglichen Verkürzung der Kommunalen Wärmeplanung für Ihre Gemeinde an.

Für die Eignungsprüfung benötigen Sie keine zusätzlichen Daten und keinen externen Auftragnehmer. Sie können diese auf der Grundlage Ihrer Kenntnis Ihrer Gemeinde sowie vorliegender Informationen mit überschaubarem Aufwand umsetzen.

Entscheidet sich Ihre Gemeinde für eine verkürzte Wärmeplanung, sollten Sie dies bereits im Rahmen der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe der Kommunale Wärmeplanung (siehe Musterleistungsverzeichnis) berücksichtigen.

Bei Fragen zur Eignungsprüfung und weiteren Schritten der Vorbereitung und Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung für Ihre Gemeinde besuchen Sie unsere Fachveranstaltungen für Vertreter:innen von Ämtern und Kommunen oder wenden Sie sich an unsere Ansprechpartner:innen beim Wärmekompetenzzentrum Schleswig-Holstein.

Wärme-Kompetenzzentrum
Schleswig-Holstein c/o BKZ.SH
Reventlouallee 6
24105 Kiel

E-Mail: wkz@bkzsh.de

Telefon: 0431 57 00 50 95

Internet: wkzsh.de

Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag: 08:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

# Checkliste für die Eignungsprüfung gemäß § 14 WPG

## Schritt 1: Dokumentieren Sie die Datengrundlage, die Sie für die Eignungsprüfung herangezogen haben.

*Hintergrund:*

*Sie sind verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan Ihrer Gemeinde nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil Ihres Kommunalen Wärmeplans. Hierfür benötigen Sie die Dokumentation.*

*Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie Ihr lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.*

*Bitte kreuzen Sie jeweils Zutreffendes für Ihre Gemeinde an.*

*Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:*

- ☐ Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- ☐ Informationen zu ansässigen Unternehmen
- ☐ Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, …)
- ☐ Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☐ Wärmeliniendichte des Landes Schleswig-Holstein
- ☐ Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☐ Fachdaten des Kreises
- ☐ Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- ☐ Weitere Informationen und Daten

## Schritt 2: Überprüfen Sie die Eignung Ihres Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

*Hintergrund:*

*Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungslösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.*

*In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.*

*Im ersten Schritt der Eignungsprüfung untersuchen Sie daher das Gebiet Ihrer Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze.*

*Bitte kreuzen Sie die entsprechenden Aussagen an, wenn diese auf Ihre Gemeinde zutreffen.*

- ☐ Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- ☐ Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- ☐ Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- ☐ Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- ☐ Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- ☐ Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Wenn Sie alle oben formulierten Aussagen für Ihre Gemeinde angekreuzt haben und damit bestätigen können, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist **die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in Ihrer Gemeinde mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.**

## Schritt 3: Überprüfen Sie die Eignung Ihres Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

*Hintergrund:*

*Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden. Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.*

*Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.*

*Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor. Damit können Sie, wenn in Ihrer Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für Ihre Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich" ausschließen.*

*Bitte kreuzen Sie die entsprechenden Aussagen an, wenn diese auf Ihre Gemeinde zutreffen.*

☐ Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.[1]

Wenn Sie alle oben formulierten Aussagen für Ihre Gemeinde angekreuzt haben und damit bestätigen können, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in Ihrer Gemeinde mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

## Schritt 4: Bewerten Sie die Ergebnisse der Eignungsprüfung.

**Eignung für die verkürzte Wärmeplanung:** Wenn Sie im Rahmen der Eignungsprüfung für Ihr gesamtes Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigen bzw. ankreuzen konnten, bedeutet dies, dass

1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt Ihre Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

**Mehrwert durch eine vollständige Wärmeplanung:** Wenn Sie im Rahmen der Eignungsprüfung die oben formulierten Aussagen für einzelne Ortsteile nicht bestätigen konnten, existieren in Ihrer Gemeinde Abwärme- und/oder Wärmenetzpotenziale, die im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung vertieft untersucht werden sollten. In diesem Fall ist eine verkürzte Wärmeplanung nicht ausreichend. Es empfiehlt sich eine vollständige Kommunale Wärmeplanung nach WPG und EWKG umzusetzen.

[1] Wenn es einen Plan gäbe, können Sie mit Sicherheit davon ausgehen, dass Sie davon wüssten. Wenn Sie unsicher sind oder es nicht wissen, dann setzen Sie ein Kreuz.

## Schritt 5: Überprüfen Sie zusätzlich, ob Ihre Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

*Hintergrund:*

*Wenn Ihrer Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt[2], können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.*

*Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass Ihre Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf Ihre Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG). Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.*

*Bitte kreuzen Sie die entsprechenden Aussagen an, wenn diese auf Ihre Gemeinde zutreffen.*

- ☐ Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- ☐ Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
- ☐ Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn Sie alle oben formulierten Aussagen für Ihre Gemeinde angekreuzt haben, ***kann*** Ihre Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn Sie diese Variante umsetzen wollen, bereiten Sie dies durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vor und berücksichtigen Sie dies bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (siehe Musterleistungsverzeichnis).

[2] Sollte Ihre Gemeinde eine dieser zentralörtlichen Funktionen erfüllen, können Sie nicht das vereinfachte Verfahren anwenden. Sie können jedoch wählen, ob Sie die Kommunale Wärmeplanung nach EWKG 2021 oder nach EWKG 2025 durchführen wollen. Die Aktualisierung in fünf Jahren muss jedoch nach EWKG 2025 erfolgen.